

Gebührensatzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Erding

Die Stadt Erding erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sowie des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes folgende Gebührensatzung:

§ 1

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro. Centbeträge werden auf volle Euro aufgerundet.
- (2) Für die Erlaubniserteilung wird neben den Sondernutzungsgebühren auch eine Verwaltungsgebühr nach dem Bay. Kostengesetz in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Erding erhoben.
- (3) Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührenbeiträge erhoben. Dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbeitrages berechnet. Bei periodischer oder regelmäßiger Nutzung, die unter dem im Gebührenverzeichnis angegebenen Zeitraum liegt, wird der tatsächliche Zeitraum zugrunde gelegt.
- (4) Bei Gebührenberechnungen, die sich auf eine Fläche beziehen, ist dann eine Umgriffsfläche zu berücksichtigen, wenn eine solche üblicherweise in Anspruch genommen wird (z. B. vor Verkaufsständen, Kiosken usw.). Hierfür wird die Fläche der Sondernutzungsanlagen zusätzlich angesetzt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer und dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer eine erlaubnisfähige Sondernutzung unerlaubt ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird, oder von dem an eine erlaubnisfähige Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis.
- (3) Wird die Ausübung der Sondernutzung vor Ablauf der Erlaubnis eingestellt, so endet die Gebührenpflicht mit Eingang der Anzeige bei der Stadt.
- (4) Bei unerlaubten Sondernutzungen (jedoch erlaubnisfähig) endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, in dem die Stadt von der tatsächlichen Einstellung der Sondernutzung Kenntnis erlangt, soweit nicht der Verpflichtete den Nachweis der früheren Einstellung erbringt.

§ 4

Fälligkeit und Entrichtungszeitpunkt

- (1) Die Gebühren werden regelmäßig einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren wird die anteilige Gebühr für das laufende Kalenderjahr zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides, die folgenden Jahresbeiträge jeweils mit Beginn des Kalenderjahres fällig.
- (3) Die Tagesgebühren werden sofort mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren bis zu einem Jahresbetrag von **30 €** kann mit dem Gebührenschuldner eine Ablöse für einen Abrechnungszeitraum von 10 Jahren vereinbart werden.

§ 5

Folgen des Zahlungsverzuges

Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Mahngebühren und Säumniszuschläge nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 6

Gebührevorschuss

Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann die Stadt vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührevorschuss in angemessener Höhe fordern. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet. Er wird zu dem von der Stadt bestimmten Zeitpunkt fällig.

§ 7

Gebührenbefreiung

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Benutzung erlaubt ist.
- (2) Liegt die Ausübung der Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (3) Gebührenfreiheit ist insbesondere zu gewähren
 - a) für öffentliche Fernsprecher, für Fahnenmasten zur Beflaggung öffentlicher Gebäude;
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich für soziale oder karitative Zwecke ausgeübt werden, wie z. B. Warenverlosungsbuden, Stände für Sammel- oder Spendenaktionen;
 - c) für kirchliche Umzüge und Veranstaltungen einschließlich Aufstellen von Altären;
 - d) für Wahlwerbung zugelassener politischer Parteien und Wählergruppen zwischen dem 7. Samstag vor und dem 1. Samstag nach Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden,
 - e) für Informationsstände politischer Organisationen, gemeinnütziger Vereine oder Gewerkschaften.
- (4) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Lichtschächte).

§ 8

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine Gebühr erstattet, so werden nur die über die tatsächliche Nutzung hinaus entrichteten Gebühren für die noch nicht begonnenen Zeiteinheiten erstattet.
- (2) Bei Sondernutzungen für die eine Gebühr in Form einer pauschalen Einmalzahlung erhoben wird, kann der Gebührenpflichtige bei Beendigung der Sondernutzung innerhalb von 10 Jahren nach Erteilung der Erlaubnis eine anteilige Gebührenerstattung für diesen Zeitraum beantragen.
- (3) Der Erstattungsantrag muss binnen zwei Monaten nach Einstellung der Sondernutzung bei der Stadt eingegangen sein.
- (4) Die Gebührenerstattung unterbleibt, wenn der zurückzuzahlende Betrag weniger als **5,00 €** beträgt. Der Rückzahlungsbetrag wird nicht verzinst.

§ 9

Gebührenniederschlagung, Gebührenstundung, Gebührenerlass

Gebührenniederschlagung, Gebührenstundung und Gebührenerlass sind im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Bestimmungen der Abgabenordnung und des Kommunalabgabengesetzes möglich.

§ 10

Übergangsregelung

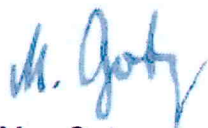
Bei bestehenden Sondernutzungen ist die Gebührensatzung für die nächstfällige Gebühr nach Inkrafttreten der Satzung anzuwenden.

§11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Stadt Erding vom 18.12.2009 außer Kraft.

Stadt Erding, den 17.11.2011



Max Gotz
Erster Bürgermeister

2. Änderung der Gebührensatzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Erding vom 03.11.2014

§ 1

Das Gebührenverzeichnis der Gebührensatzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Erding wird ersetzt durch nachfolgendes Gebührenverzeichnis:

„Gebührenverzeichnis“

Gemäß § 1 der Gebührensatzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Erding

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Einheit	Zeit	Gebührensatz
1)	Baustofflagerungen, Aufstellungen von Baubuden, Bauzäunen, Baumaschinen, Baufahrzeugen und Geräten, Lagerung von Gegenständen jeder Art, Absperrungen auf a) Straßen und Gehwegen b) gebührenpflichtigen Parkflächen	Angefangene m ² Verkehrsfläche	Tag	0,30 €
			Tag	1,20 €
				Mindestgebühr: 10 €
2)	Automaten a) normales Format b) größere Automaten	Ansichtsfläche bis 0,5 m ² über 0,5 m ²	Jahr	50,00 €
			Jahr	100,00 €
3)	Schaukästen und ähnliche untergeordnete Einrichtungen Aushängekästen von Vereinen sowie karitativen und kulturellen Einrichtungen			gebührenfrei
				gebührenfrei
4)	a) Leuchtschilder bzw. beleuchtete Schilder	bis 1,0 m ²	Jahr	45,00 €
		über 1,0 m ²		60,00 €
	b) Nasenschilder	bis 1,0 m ²	Jahr	30,00 €
		über 1,0 m ²		50,00 €
c) freistehende Reklame (z. B. Kundenstopper)	Stück		90,00 €	
5)	Balkone, Erker, Gebäudesockel, Eingangsstufen, Fensterbänke, Wandschutzstangen und Schächte aller Art (Keller-, Licht- und Luftschächte usw.)	Angefangene m ² Verkehrsfläche	Einmalig	300,00 €
6)	Wärmeschutzisolierungen			gebührenfrei

7)	Bodenstrahler	Stück	Einmalig	150,00 €
8)	Zusätzliche Verkaufsstellen, Warenkisten, Körbe und Verkaufsstände zum Selbstbedienen	Angefangene m ² Verkehrsfläche	Monat	6,00 €
9)	Selbständige Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske usw.	m ²	Monat	100,00 €
10)	Tische und Stühle vor Gaststätten	Angefangene m ² Verkehrsfläche	Monat	
	a) im Gebiet 1 (Lange Zeile, Landshuter Straße, Schrankenplatz, Kleiner Platz, Bräuhausgasse)			6,00 €
	b) im Gebiet 2 (übriges Stadtgebiet)			4,00 €
11)	Leitungen, Rohre, Kabel, Kanäle	m	Jahr	2,00 €
12)	Markisen, Baldachine und Dachvorbauten			gebührenfrei
13)	Veranstaltungen, Werbeveranstaltungen	m ²	Tag	6,00 €
14)	Verteilung von Werbematerial für gewerbliche Zwecke	Verteilperson	Tag	75,00 €
15)	Abstellen von Fahrzeugen zu Werbezwecken (Anhänger gelten als Fahrzeuge)	Fahrzeug	Tag	75,00 €
16)	Informationsstände (ausgenommen: Informationsstände politischer Parteien oder gemeinnütziger Vereine)	Stand	Tag	10,00 € - 75,00 €
17)	Absperrungen für gewerbliche Filmaufnahmen	Angefangener Drehtag		150,00 €
18)	Bodenanker im öffentlichen Verkehrsraum			
	a) vorübergehend (einmalig 200,00 € während der Baumaßnahme, dann für jedes weitere Jahr bis zu 5 Jahren nochmal jeweils 100,00 €)	Stück	Einmalig	200,00 €
	b) dauerhaft im Boden verbleibend	Stück	Einmalig	750,00 €
19)	Pflanzkübel, Weihnachtsausschmückungen u. ä.			gebührenfrei
20)	Plakate und Werbebanner	je Veranstaltung bzw. Werbemaßnahme	3 Wochen	45,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Stadt Erding, den 30.05.2023

M. Gotz

Max Gotz
Oberbürgermeister

